

Römer Tennisclub Rot-Weiß Wixhausen e.V.

SATZUNG 2023



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 10.12.1974 gegründete Verein führt den Namen Römer Tennisclub Rot-Weiß Wixhausen e.V (RTW). Er hat seinen Sitz in Darmstadt/Stadtteil Wixhausen, Im Appensee 26A und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Datenschutz

- (1) Der Tennisclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.
- (2) Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern den Tennis-Sport zu ermöglichen und freundschaftliches Miteinander zu fördern nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen beim Tennis-Spiel im Verein und mit Mitgliedern anderer Tennisvereine.
- (3) Um den Vereinszweck erfüllen zu können, ist ein Datenaustausch zwischen Mitgliedern, Vorstand, Trainern und Sportverbänden erforderlich. Wer dies nicht möchte, kann nicht Vereinsmitglied sein.
Der kleine RTW muss Öffentlichkeitsarbeit leisten, um zu überleben. Dies bedingt Text- und Bildbeiträge mit Einblicken ins Vereinsleben vor allem in der lokalen Presse. Außerdem in sozialen Medien und auf der Homepage. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Datenschutzordnung regelt die Details des Datenschutzes im Verein.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erst durch die Übergabe von Mitgliedsmarke und Schlüssel wirksam und setzt die Bezahlung des ersten Jahresbeitrages voraus.
- (4) Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (5) Passive Mitgliedschaft wird auf Antrag gewährt. Mitglieder können dies spätestens einen Monat vor Jahresbeginn für das darauf folgende Jahr beantragen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand für den Schluss des Kalenderjahres zulässig ist
- durch Tod oder durch Ausschluss (§6).

Eine vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft kann der Vorstand in besonderen Fällen auf **schriftlichen** Antrag des Mitgliedes genehmigen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, bei der Mitgliederversammlung anwesend zu sein, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Sie sind wählbar.
- (2) Mit Ausnahme der passiven Mitglieder haben sie das Recht, sämtliche Vereinseinrichtungen im Rahmen der Vereinsordnung zu benutzen.
- (3) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist, bis zu deren Erfüllung.
- (4) Nebenberuflich für den Verein Tätige können im Rahmen der steuerlichen Regelungen des §3 Nr.26a EStG steuer- und beitragsfrei vergütet werden. Die Vergütungen müssen der Höhe nach angemessen sein.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe Folge zu leisten, Beiträge pünktlich zu zahlen und das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Verstöße können vom Vorstand mit Verwarnung, Platzverweis oder Arbeitsleistung für Vereinszwecke geahndet werden. Bei groben Verstößen kann der Vorstand den Ausschluss aussprechen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung einlegen. Darüber entscheidet endgültig die vom Vorstand einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Für diese Zeit ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

- (3) Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beträge sowie die von ihnen zu leistenden Arbeitsstunden zur Pflege und Erhalt der Tennisanlage werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins : der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. der / dem 1. Vorsitzenden
 2. der / dem 2. Vorsitzenden
 3. der / dem 3. Vorsitzenden
 4. der / dem Sportwart(in)
 5. der / dem Kassenwart(in)
 6. der / dem Schriftführer(in)

Je nach Bewerber-Situation und Arbeitsanfall kann die Mitgliederversammlung auch Personalunion beschließen und / oder weitere Personen in den Vorstand wählen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der erste, zweite und dritte Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung von Mitteln hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und nur im Sinne des § 2 dieser Satzung zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

§ 8 Organe des Vereins : die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im ersten Quartal einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Mail bzw. Brief an die Vereinsmitglieder mindestens zehn Tage vorher. Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
- Jahresbericht des Vorstandes,
 - Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer und bei Bedarf Neuwahlen
 - Beschlussfassung über Anträge, die spätestens fünf Tage vorher schriftlich bei der / dem 1. Vorsitzenden eingereicht sein müssen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die / der 1. Vorsitzende. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Ein(e) vom Vorstand bestimmte(r) Wahlleiter(in) hat die Aufgabe, Wahlen vorzubereiten, durchzuführen und unter Gegenzeichnung von zwei anwesenden Mitgliedern zu bestätigen. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder können im Block gewählt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder dem zustimmen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu vorliegt.
- (6) Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Rechnungs- und Kassenprüfung. Sie bleiben solange im Amt, bis andere Kassenprüfer gewählt sind.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereines richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und dies die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt oder die Zahl der Mitglieder unter sieben herabsinkt.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Darmstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Darmstadt, den 22. März 2023

Julia Volker
1. Vorsitzende

